

50 Jahre Kirchenordnung*

„Im Reiche dieses Königs hat man das Recht lieb,“ so hat Martin Luther Psalm 99,4 übersetzt. Zwar nicht ganz richtig, aber schön. Besonders für den Juristen, zumal den evangelischen Kirchenjuristen, der sich gelegentlich mit einem Phänomen herumschlagen muss, das Hans Dombois einmal als die „endemische Rechtsneurose des Protestantismus“ bezeichnet hat. Ihr Superintendent ist nicht davon infiziert – sonst hätte er mich nicht eingeladen, an dieser Stelle einige Bemerkungen zum Thema Kirche und Recht zu machen. Äußerer Anlass dazu ist ein Jahrestag, der wahrscheinlich kaum im kirchlichen Bewusstsein präsent ist: Vor fünfzig Jahren, am 1. Dezember 1953, wurde in zweiter Lesung die Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen beschlossen. Fünfzig Jahre Kirchenordnung – ein Anlass, sich mit dem Thema Kirche und Recht wieder einmal zu befassen.

I.

Der Kirchenordnung vorangestellt sind vier Grundartikel. Sie formulieren das Selbstverständnis der Ev. Kirche von Westfalen. Als solche sind sie dem Gesetzgeber vorgegeben und unterliegen nicht seiner Disposition.¹ Grundartikel IV Satz 3 beschäftigt sich mit dem Recht in der Kirche:

„In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung.“

* Vortrag vor der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises Tecklenburg am 11.02.2004. Die Vortragsform wird beibehalten.

¹ Pirson, Dietrich, Kirchenrechtliches Gutachten zur Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß dem durch die „Synodalerklärung zum Verhältnis von Christen und Juden“ erteilten Auftrag, München 2000 (unveröffentlicht); vgl. auch Büning, Markus B., Bekenntnis und Kirchenverfassung, Frankfurt 2002, insbes. S. 123 ff.; Robbers, Gerhard, Totalrevision der Kirchenordnung? ZevKR 38 (1993) S. 300 (304 f.).

Dem korrespondiert Artikel 1 KO:

„Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.“

So setzt unsere Kirchenordnung Kirche und Recht ins rechte Verhältnis. Daran hängt alles. Da darf nichts verwechselt werden.²

Als Martin Luther am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor zu Wittenberg die päpstliche Bannandrohungsbulle verbrannte, gingen unter dem Jubel der Wittenberger Studenten auch die kirchlichen Gesetzbücher, das Corpus Juris Canonici, in Flammen auf. Das war ein revolutionärer Akt. Man lehnte damit nicht nur das bis dahin gültige Kirchenrecht als widergöttlich ab, sondern griff auch in die allgemeine Rechtsordnung ein. Die kirchlichen Gesetze waren schließlich Bestandteil des Reichsrechts.³

In allen Stücken – so Luther – strebe das geistliche Recht „wider das Evangelium“, sei nicht vereinbar mit der durch dieses Evangelium vermittelten Freiheit.⁴

In ähnlicher Weise konnte noch 350 Jahre später der Leipziger Kirchenrechtler Rudolph Sohm die These vertreten, das Wesen der Kirche sei geistlich, das des Rechts dagegen weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts stehe daher mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.⁵

Bei Luther ist die historische Situation zu bedenken, in der er stand und gegen die er anging: Nicht das Recht schlechthin stand in der Kritik, sondern dessen Funktion und Bedeutung bei der Vermittlung und Erlangung des Heils. Die Befolgung des weit über den kirchlichen Bereich ausgreifenden kanonischen Rechts war nicht heilsnotwendig und zudem gewissensbelastend.

Ähnlich zu relativieren ist die Berufung auf Rudolph Sohm. Sohm ging von einem spiritualistischen Kirchen- und einem rein positivistischen Rechtsbegriff aus. Er sah die Kirche allein als unsichtbare Größe, als *ecclesia invisibilis*, das Recht dagegen als allein von der staatlichen Gemeinschaft gesetztes, mit Zwangscharakter ausgestattetes Recht. Ein

² Vgl. Jüngel, Eberhard, Ordnung gibt der Freiheit einen Raum, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 105 (108).

³ Müller, Hans Martin, Der Umgang mit dem Recht in der evangelischen Kirche, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 44 (44).

⁴ Zitiert nach Müller, Hans Martin, a. a. O. (Anm. 3) S. 44.

⁵ Sohm, Rudolph, Kirchenrecht Bd. I, Leipzig 1892, S. 1, 407, 700.

derart formaler und positivistischer Rechtsbegriff ist in der Tat mit dem Wesen der Kirche nicht vereinbar, zumal wenn diese nur als geistliche Gemeinschaft verstanden wird, deren irdische Schauseite völlig ausgeblendet bzw. sogar gezeugnet wird.⁶

Aus evangelischer Sicht ist Kirche von ihrer Stiftung her nicht zugleich auch Rechtskirche. Das ist katholisches Verständnis.⁷ Aber auch nach evangelischem Verständnis kann es keine rechtsfreie Kirche geben. Kirche ist nicht nur die Gemeinschaft des Herrn mit den an ihn Glaubenden. Als Versammlung der Gläubigen, in der das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente evangeliumsgemäß gereicht werden (CA VII), ist sie zugleich auch Gemeinschaft von Menschen und bedarf daher einer gewissen Ordnung. Kirche ist nicht nur *ecclesia invisibilis*, sie ist auch *ecclesia visibilis*, die in den einzelnen Partikularkirchen rechtliche Gestaltung erfährt. Beide Seiten dieser einen Kirche müssen zusammen gehalten werden.

„Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“ heißt es in 1. Kor. 14,33. Recht hat immer eine friedensstiftende Funktion. Es ist ein Ordnungsgefüge, welches unter Wahrung der Freiheit und der Würde des Einzelnen als Ausgleich verschiedener Interessen gedacht ist und dabei den inneren Frieden einer Gemeinschaft auf der Grundlage der Gerechtigkeit zu verwirklichen sucht. In diesem Sinn ist auch kirchliches Recht, kirchliche Ordnung zu verstehen: Ihr Sinn ist allein, „dem Frieden und guter Ordnung in der Kirche (zu) dienen“ (CA XV, vgl. auch CA VII und CA XXVIII). Dabei muss dieses Recht bestimmt sein vom und ausgerichtet sein am Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat.⁸ Die Kirche existiert zwar in dieser Welt, sie lebt aber allein aus ihrem Auftrag. Einziger Zweck kirchlicher Rechtsordnung ist daher, die nach menschlicher Einsicht besten Bedingungen und Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche zu schaffen und insbesondere den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung nach dem Bekenntnis der Kirche zu fördern und zu gewährleisten.

Kirchenrecht folgt daher nicht einfach aus dem Umstand, dass die Kirche als (auch) menschliche Gemeinschaft gewisser Regeln des Zusammenlebens bedarf. Es ist somit kein „allgemeines soziologisches Ordnungsmodell“ wie das Recht anderer soziologischer Institutionen,

⁶ Vgl. Grethlein, Gerhard u. a., *Evangelisches Kirchenrecht in Bayern*, München 1994, S. 3 f. m. w. Nachw.

⁷ Vgl. dazu Mörsdorf, Klaus, *Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici*, 1. Band, 11. verbesserte und vermehrte Auflage, München/Paderborn/Wien 1964, bes. S. 8 ff.

⁸ Stein, Albert, *Evangelisches Kirchenrecht*, 3. Aufl. Neuwied 1992, S. 21.

sondern auftrags- und damit bekenntnisgebunden.⁹ Grund und Grenze für alle menschliche Ordnung in der Kirche ist das Bekenntnis zum Herrn dieser Kirche. Dies meint auch die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung, wenn es darin heißt, dass die Kirche „mit ihrem Glauben und Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung“ sich als Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen hat, und dass sie allein Eigentum ihres Herrn Jesus Christus ist, „allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“.¹⁰

Bei allem ist das kirchliche Recht grundsätzlich auf die freiwillige Befolgung angewiesen, es ist „um der Liebe und des Friedens willen zu befolgen“ (CA XXVIII). Dies ist einer Kirche als Gemeinde von Brüdern und Schwestern (Barmen III) durchaus angemessen. Freiheit ist nicht absolut. Freiheit und Bindung bedingen vielmehr einander. „Ordnung gibt der Freiheit einen Raum“ (E. Jüngel).¹¹ Erst Ordnung kann Freiheit den Raum geben, den sie zur Entfaltung braucht und der sie zugleich begrenzt. Mehr noch: Ordnung kann Freiheit nicht nur einen Raum geben, sie kann die Entfaltung der Freiheit oft erst ermöglichen. In diesem Sinne dient das Kirchenrecht dazu, einen Rahmen bereitzustellen, der es erlaubt, den Auftrag der Kirche unter den jeweiligen Bedingungen bestmöglich zu erfüllen. Einen Rahmen, der auch die Verwirklichung der durch das Evangelium geschenkten Freiheit ermöglicht und diese schützt. Kirchliches Recht und kirchliche Ordnung wollen daher nicht beschränken, sondern dem geistlichen Dienst den erforderlichen Freiraum schaffen und diesen schützen. „Kirchliche Rechtsordnung ist damit Dienst am Evangelium“.¹²

Kirche und Recht ins rechte Verhältnis gesetzt: Hören wir noch einmal auf unsere Kirchenordnung:

„In dieser Bindung an Schrift und Bekenntnis, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechtes grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche von Westfalen die folgende Ordnung:“ (Grundartikel IV Satz 3)

⁹ Heckel, Martin, Evangelische Freiheit und Kirchliche Ordnung – kirchenrechtliche Perspektiven, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 72 (99).

¹⁰ Zum Vorstehenden vgl. Grethlein, Gerhard a. a. O. (Anm. 6), S. 5 f.

¹¹ Jüngel, Eberhard, Ordnung gibt der Freiheit einen Raum, in: Evangelische Freiheit – kirchliche Ordnung, Stuttgart 1987, S. 105 (112).

¹² Grethlein, Gerhard, a. a. O. (Anm. 6), S. 9.

und

„Die Evangelische Kirche von Westfalen urteilt über ihre Lehre und gibt sich ihre Ordnung im Gehorsam gegen das Evangelium von Jesus Christus, dem Herrn der Kirche. In dieser Bindung und in der darin begründeten Freiheit überträgt sie ihre Ämter, übt sie ihre Leitung aus und erfüllt sie ihre sonstigen Aufgaben.“ (Art. 1 KO)

II.

In diesem Gehorsam hat sich unsere Kirche 1953 ihre Ordnung gegeben. Die Kirchenordnung selbst geht davon aus, dass ihr ein bestimmtes kirchenverfassungsrechtliches Ordnungsmodell zugrunde liegt, das theologisch wohl begründet, historisch bewährt und für die zu lösenden Aufgaben geeignet ist. Die Rede ist von der presbyterial-synodalen Ordnung. Der Begriff kommt in der Kirchenordnung einmal vor – nur einmal –, erläutert wird er nicht, seine Bedeutung wird als bekannt vorausgesetzt.¹³

In Art. 118 Abs. 2 lit. e KO wird der Landessynode die Aufgabe zugeschrieben:

„Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche.“

„Sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung“. Die Formulierung könnte fast vermuten lassen, dass es sich hierbei um ein unveränderliches Konstitutionsprinzip vom Range der Grundartikel handelt. Soweit wird man indes nicht gehen können, in einer Kirche der Reformation auch nicht gehen dürfen. *Ecclesia reformata semper reformanda*. Um recht verstanden zu werden, ich will nichts in Frage stellen. Aber Fragen zu stellen, muss erlaubt sein. Damit bin ich beim Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Der Text der Reformvorlage wagt vorsichtig die aktuelle Ausprägung der presbyterial-synodalen Ordnung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu befragen:

„Die jetzige Ausprägung der Organisationsform der presbyterial-synodalen Ordnung ist zu überprüfen“.¹⁴

¹³ Zum Folgenden vgl. auch Conring, Hans-Tjabert, Gedanken zur presbyterial-synodalen Ordnung in Westfalen, in: Im Dienste der Sache, Liber amicorum für Joachim Gaertner, Frankfurt 2003, S. 137.

¹⁴ Kirche mit Zukunft, Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen,

Bevor wir aber eine Ausprägung befragen, muss klar sein, was denn der Kern ist der presbyterial-synodalen Ordnung. Das erklärt sich nicht von selbst. Das liegt nicht auf der Hand. In verschiedenen Zusammenhängen verstehen Verschiedene sogar Verschiedenes darunter. Überwiegend ist dann der Begriff identisch mit der jeweils eigenen Auffassung im Diskurs darüber, was denn möglich sei und was nicht. Vornehmlich: Was nicht!

Ich verlasse die Polemik. Die Gefahr anderen zu predigen und selbst verwerflich zu werden, ist zu groß.

Ein Blick zurück: Unsere Kirchenordnung ist nicht in einem Zuge beraten und beschlossen worden. Die ursprüngliche Textstelle des Art. 118 Abs. 2 lit e KO findet sich in der von Präses Koch unterzeichneten Kundgebung über die Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelischen Kirche von Westfalen vom 13. Juni 1945.¹⁵ Die Kundgebung war nichts weniger als ein revolutionärer Akt der Verselbständigung der Kirchenprovinz Westfalen der APU zur Evangelischen Kirche von Westfalen. In unserem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Aufgabe der Kirchenleitung in der „Erarbeitung einer Vorlage an die Provinzialsynode über die presbyterial-synodale Erneuerung der Kirchenordnung“ bestehen sollte.

1948 verabschiedete die Landessynode das Kirchengesetz über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.¹⁶ In § 2 Satz 2 Ziff. 4 findet sich der Satz:

„Sie (die Landessynode) hat das synodale Leben der Kirche anzuregen und zu pflegen und die presbyterial-synodale Ordnung der Kirche zu wahren“.

Das ist schon fast der heutige Kirchenordnungstext.

Dem Kirchenleitungsgesetz von 1948 lagen rheinisch-westfälische Beratungen zugrunde. Im Rheinland beschloss die Synode 1948 in Velbert, es als ersten Baustein der neuen Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu verwenden, während es in Westfalen zunächst nur als Kirchenleitungsgesetz verabschiedet wurde.

Der Hintergrund der unterschiedlichen Handhabung war das westfälische Bedürfnis, diese wesentlichen Verfassungsfragen nicht ohne Votum der Presbyterien zu entscheiden. Eine gute westfälische Übung zur

Bielefeld 2000, S. 71.

¹⁵ Abgedruckt bei Kampmann, Jürgen, Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945–1953), Bielefeld 1998, S. 222 f.

¹⁶ KABl. 1948 S. 85.

Konsensfindung in der Kirche. Eine Übung, keine Verpflichtung und, wie die rheinische Praxis zeigt, auch aus dem Verständnis einer presbyterial-synodalen Ordnung nicht zwingend geboten. Dass es in der Folge nicht mehr zu einer gemeinsamen Kirchenordnung gekommen ist, lag an unterschiedlichen theologischen Akzentuierungen.¹⁷ Presbyterial-synodal im Rheinland ist – pauschal gesagt – mehr reformiert geprägt, in Westfalen mehr lutherisch.

Die westfälische Landessynode übernahm das Kirchenleitungsgesetz als einen eigenen Abschnitt in die Kirchenordnung. So fand dann die Formulierung, wonach die Landessynode die presbyterial-synodale Ordnung zu wahren habe, Eingang in die Kirchenordnung. Debatten darüber vermerkt die Niederschrift nicht.

Die heute in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Parallelvorschrift lautet:

„Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.“
(Art. 126 Abs. 3 KO EKIR)

Da steht der Begriff „presbyterial-synodale Ordnung“ nun in der Kirchenordnung. Was meint er aber inhaltlich?

Man kann historisch an die Sache herangehen, in dem man ein bestimmtes Verständnis zu einer bestimmten Zeit erhebt und sozusagen kanonisiert. Für mich ist das zutiefst ahistorisch, weil man damit schlicht den jeweiligen historischen Kontext – wenn Sie so wollen, das jeweilige Heute verleugnet, um das Gestern nach morgen zu transportieren. Das Phänomen, das Juristen unter dem Stichwort „Bedeutungswandel der Verfassung“ geläufig ist, wird ausgeblendet. Berühmt geworden ist das Diktum des bedeutenden Verfassungslehrers und Staatskirchenrechtlers Rudolf Smend: „Wenn zwei Grundgesetze dasselbe sagen, so ist es nicht dasselbe“.¹⁸

Worum es mir geht: Nicht alles, was gestern als Merkmal einer presbyterial-synodalen Ordnung angesehen wurde, ist für die Herausforderungen der Gegenwart tauglich – es ist vielmehr jeweils neu zu deklinieren. Und die Behauptung, etwas Neues sei die Erfüllung der presbyterial-synodalen Ordnung, muss demgegenüber auch nicht stimmen – gleichwohl kann die konkrete Entscheidung unter dem Blickwinkel

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 396 ff., 431 ff.

¹⁸ Smend, Rudolf, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR Bd. 1 (1951), S. 4; vgl. dazu auch Ehlers, Dirk, Der Bedeutungswandel im Staatskirchenrecht, in: Pieroth, Bodo (Hrsg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, S. 85 ff.

einer zeitgemäßen Interpretation richtig sein. Das gilt für Westfalen wie für das Rheinland. Ich komme noch zu Beispielen.

Wenn eine statische Interpretation der presbyterial-synodalen Ordnung allein aus ihrem geschichtlichen Werden heraus nicht geeignet ist, Probleme der jeweiligen Gegenwart zu meistern, was aber hat dann die Landessynode zu tun, wenn sie die presbyterial-synodale Ordnung wahren will? Ich sehe nur eine Antwort. Die Landessynode hat die wesentlichen Merkmale der presbyterial-synodalen Ordnung, so wie sie sich aus der geltenden Kirchenordnung erheben lassen, unter den jeweiligen Bedingungen auftragsgemäß-, zeit- und sachgerecht zu interpretieren.¹⁹ Was aber sind genau diese Merkmale in der Kirchenordnung?

Die Merkmale der presbyterial-synodalen Ordnung ergeben sich aus dem Aufbau der Kirchenordnung und aus einzelnen Bestimmungen.²⁰

Werner Danielsmeyer hat klassisch formuliert:

- „Unter Presbyterial-Synodalverfassung ist ein Dreifaches zu verstehen:
1. Die Kirche baut sich in ihrer Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf.
 2. Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane der Gemeinde und der Kirche.
 3. Älteste wirken in Presbyterien und Synoden voll berechtigt mit.“²¹

Die Landessynode hat dies im Rahmen der Beratungen zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ im letzten Jahr ausdrücklich rezipiert.²²

1. Unsere Kirchenordnung setzt in ihrem Aufbau bei der Kirchengemeinde ein. Damit trägt sie der Erkenntnis Rechnung, dass dies die Ebene ist, in der sich kirchliches Leben in der Regel verwirklicht, indem sich Menschen um Wort und Sakrament versammeln.²³ Dem entspricht

¹⁹ Ausdrücklich zustimmend Schilberg, Arno, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003, S. 3 Anm. 2.

²⁰ Danielsmeyer, Werner, Kirchenordnung und kirchliche Gesetzgebung – Der Aufbau der presbyterial-synodalen Ordnung seit 1945, in: Kirche im Aufbau, Festschrift für Präses D. Ernst Wilm, Witten 1969, S. 55 (76).

²¹ Danielsmeyer, Werner, Die Evangelische Kirche von Westfalen, 2. veränderte Auflage, Bielefeld 1978, S. 205.

²² Vgl. Berichtsheft zur Landessynode 2003, Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld 2003, S. 108 f.; vgl. auch Schilberg, a. a. O. (Anm. 19) S. 3.

²³ Merkel, Friedemann, Strukturen in der evangelischen Kirche, in: Die Kirche von Morgen, Kirchlicher Strukturwandel aus kanonistischer Perspektive, hrsg. v. R. Ahlers u. a., Münster 2003; zum Folgenden auch Winterhoff, Klaus, Zur Stellung und Funktion von Verbänden im evangelischen Kirchenrecht unter besonderer Berück-

ihre „Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde geltenden Bekenntnis in Leben, Lehre und Ordnung bezeugt wird“ (Art. 8 Abs. 1 KO).

Durch die Synodalmitgliedschaft ihrer Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihrer Abgeordneten in der Kreissynode wirkt die Kirchengemeinde an der Leitung der Kirche mit (Art. 7 Abs. 3 KO). Entsprechendes gilt im Verhältnis zwischen Kirchenkreis und Landeskirche (Art. 85 Abs. 4, Art. 123 Abs. 1 KO).

„Der inneren Bezogenheit von Gemeinde und Kirche, wie sie in der Bestellung der Synodalen zum Ausdruck kommt, entspricht eine Beteiligung gesamtkirchlicher Organe an der Gestaltung des Gemeindelebens. Die Gemeinde ist in ihrer Arbeit an landeskirchliche Gesetze und das von den sie umfassenden kirchlichen Verbänden erlassene Satzungsrecht gebunden“.²⁴ Die Kirchenordnung formuliert dies in Art. 7 Abs. 1 und 2 so:

„(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.“

Entsprechende Formulierungen finden sich auf der Ebene des Kirchenkreises (vgl. Art. 85 Abs. 1 KO).

Es gibt also kein „Grundrecht“ der Gemeinde darauf, in ihrem Bereich nicht irgendwie organisatorisch angetastet zu werden. Es ist kongregationalistische Denkweise, den Wirkungskreis der Gemeinde als unantastbar im Sinne einer gemeindlichen „Souveränität“ zu betrachten. Die einzelne Gemeinde steht mit den übrigen Gemeinden in einer Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe, aus der sich wesentliche Bindungen ergeben.²⁵

Halten wir also fest: Die Ortsgemeinde ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes

sichtigung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 86 (1992) S. 179 (180 f).

²⁴ Frost, Herbert, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 92.

²⁵ Smend, Rudolf, Minderheitenschutz im Gesamtverbandsrecht (I), Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 7. Juli 1959, in: Kirchenrechtliche Gutachten, Jus Ecclesiasticum, Bd. 14, München 1972, S. 95 (97).

beraubt wäre. „Kirche ist nicht ohne Gemeinde, wie Gemeinde nicht ohne Kirche ist“.²⁶

Mit diesen Aussagen haben wir einen wesentlichen Aspekt dessen beschrieben, was wir presbyterial-synodal nennen. Genauer: Es ist die Auslegung des Bindestrichs, den wir bei unseren Diskussionen so oft zu unterschlagen pflegen. Er kennzeichnet die funktionale Zuordnung der Ebenen. Die rechtstheologische Grundlage dafür bietet das paulinische Bild vom Leib und den Gliedern (1. Kor. 12), die in ihren Aufgaben und an ihrem jeweiligen Ort zwar verschieden sind, aber zum Dienst aneinander im Leib Christi zusammengefügt sind und daher gleichermaßen unter dem einen Haupte Christus aufeinander bezogen werden.²⁷ In diesem Zusammenhang erinnere ich an einen presbyterial-synodalen Streitfall aus dem Jahre 1969: Einführung des Finanzausgleichs. Ich betone nochmals: Das war 1969.

Folgendes ist zu konstatieren: Die Kirchen haben im Regelfall die Wahl zwischen dem Ortskirchensteuersystem oder dem Landeskirchensteuersystem. Beide Systeme können auch nebeneinander bestehen. Während bis in die Zeit nach 1945 das Ortskirchensteuersystem weithin vorherrschend war, ist es heute für die Kircheneinkommensteuer das Landeskirchensteuersystem. Es waren vor allem der Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden, das Ansteigen des übergemeindlichen und gesamtkirchlichen Finanzbedarfs, die Notwendigkeit einer überregionalen kirchlichen Finanzplanung und die Rationalisierung der kirchlichen Finanzstruktur, die zu einem zentralisierten Kirchensteuersystem hinführten. Im Rheinland und Westfalen hat man am Ortskirchensteuersystem festgehalten. Sicherlich war die stark vom Gemeindeprinzip geprägte presbyterial-synodale Tradition dafür ausschlaggebend.²⁸ Anders als Nikolaus Becker²⁹ sehe ich in der Ortskirchensteuer allerdings kein Wesensmerkmal der presbyterial-synodalen Ordnung – dann wäre z. B. das Besteuerungsrecht der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund ein eklatanter Verstoß gegen die presbyterial-synodale Ordnung. Durch die weitgehende Koordinierung der Steuersätze und durch Übertragung ortskirchlicher Zuständigkeiten auf Gesamtverbände haben sich die faktischen Unterschiede zum heute dominanten Landeskirchensteuer-

²⁶ Frost, Herbert, Kirchenverfassung, in: Evangelisches Staatslexikon 3. Aufl., Stuttgart 1987, Sp. 1721.

²⁷ Stein, Albert, a. a. O. (Anm. 8) S. 133 f.

²⁸ Zum vorstehenden Marré, Heiner, Das kirchliche Besteuerungsrecht, HdbStKirchR Bd. I, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 1101 (1117 f.).

²⁹ Becker, Nikolaus, Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kommentar (Stand Juli 2000), Erläuterungen Ziff. 4 zu Art. 169.

system weitgehend verwischt.³⁰ Bei uns ist diese Entwicklung maßgeblich durch das Finanzausgleichsgesetz von 1969 gestaltet worden.

Es nimmt nicht Wunder, dass die Einführung des Finanzausgleichs unter Berufung auf die presbyterial-synodale Ordnung verhindert werden sollte. Helmut Geck hat diesen Streit so beschrieben:

„Im Kern lautete die Kritik dieser Kirchenkreise: Das Finanzausgleichsgesetz steht im Widerspruch zur geltenden KO, weil es einen kirchlichen Zentralismus fördert und die presbyterial-synodale Ordnung dadurch in Frage stellt, dass es den Einfluss der einzelnen Kirchengemeinden beschneidet. So votierte z.B. die Kreissynode Bielefeld u. a.:

„Mit diesem Gesetz wird die Zentralisierung der Finanzwirtschaft entscheidend vorangetrieben ...’ Die Kirchensteuerzuteilung aus dem Gesamtkirchensteueraufkommen der Landeskirche an die Kirchenkreise nach schematischen Maßstäben berücksichtigt nicht die Bedarfsdeckung der Gemeinden im Hinblick auf Aufgaben, die ihr (sic!) geschichtlich oder auf Grund gegenwärtiger Notwendigkeiten zugewachsen sind.’ Dadurch ist der Gleichheitsgrundsatz verletzt, die Gemeinde zu Gunsten übergeordneter Gremien entmündigt’ und in dem Votum der Kreissynode Plettenberg zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes hieß es u. a.: ‚Die Vorlage über den Finanzausgleich geht davon aus, dass in jeder Gemeinde die wesentlichen Dinge gleich sind. Dieses Prinzip der Gleichheit spielt in der ganzen Vorlage die entscheidende Rolle, dabei kommt die in ‚Tradition’ und ‚moderner Aufgabenerkenntnis’ bestehende Verschiedenheit jeder Kirchengemeinde zu kurz. Es wird bedauert, dass hier der freiheitlichen Gestaltung der Gemeinde eine zu harte Grenze gesetzt wird’.

In Konsequenz dieser Einwände fordert die Kreissynode Schwelm: ‚In der Präambel zu dem neuen Finanzausgleichsgesetz soll in einem ergänzenden Satz ausdrücklich betont werden, dass die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung auch in Zukunft beibehalten werden und bei der Handhabung und Ausführung des Gesetzes nicht verletzt werden dürfen.’

Dazu erklärte Pfarrer Wolfgang Werbeck – später Superintendent des Kirchenkreises Bochum – in einem Referat vor der Landessynode u. a.: ‚Der Hinweis auf das presbyterial-synodale Grundelement unserer Kirche kann sich nicht gegen das Gesetz richten, sondern muss es stützen, wie demgemäß auch die reformierte Kreissynode Tecklenburg das Gesetz bejaht, als eine zeitgemäße, gerechte und mit der presbyterial-synodalen Ordnung in Einklang stehende Regelung des Finanzaus-

³⁰ Marré a. a. O. (Anm. 28), S. 1117.

gleichs' ... Es geht nur um eine gemeinsame Regelung des Finanzwesens gegenüber unvernünftigen oder einseitigen Egoisten einzelner Gemeinden oder Gruppen in unserer Kirche, die ihre Aufgabe und ihren Bedarf für wichtiger halten als die Aufgabe der anderen. Das presbyterial-synodale Prinzip bleibt davon unberührt.' Diese Überzeugung vertrat auch die Landessynode, als sie das Finanzausgleichsgesetz im Oktober 1969 verabschiedete.³¹

Soweit Helmut Geck. Was es früher nicht alles gab ... Der Finanzausgleich ist heute nicht mehr umstritten. Die Diskussion in den letzten Jahren ging nur noch darum, in welcher Weise er heute zu gestalten ist.

1953 las man in Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KO nur: „Sie (die Kirchengemeinde) ist verpflichtet, zu den gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden beizutragen.“ Heute liest sich das in Art. 10 KO erheblich deutlicher:

- „(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.
- (2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Denken Sie auf diesem Hintergrund noch einmal an das paulinische Bild vom Leib und den Gliedern. Wenn ein Glied leidet, leiden die anderen mit. Im Finanzausgleich schlägt sich das in Euro und Cent nieder. Wie begründete der Apostel Paulus den ersten kirchlichen Finanzausgleich: „Nicht, dass die anderen gute Tage haben sollen und ihr Not leidet, sondern dass es zu einem Ausgleich komme“ (2. Kor. 8,13). Man muss allerdings einräumen, dass der erste kirchliche Finanzausgleich mit der Sammlung für Jerusalem ein Fiasko war, wenn man der theologischen Forschung Glauben schenkt (vgl. Röm. 15, 30-32) – aber schließlich waren auch keine Juristen daran beteiligt ...

Ich hoffe sehr, dass sich die von der letzten Landessynode verabschiedete Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes³² als praxistauglicher erweisen wird.

Wenn sich also Kirche „gleichermaßen in der einzelnen Gemeinde, wie auf allen Stufen des kirchlichen Verfassungsaufbaus“ ereignet,³³ ist

³¹ Geck, Helmut, Kirche in einer Zeit des Umbruchs, Die Verwaltungs- und Finanzreform der EkvW von 1968/1969, in: Hey, Bernd (Hrsg.), Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägung und sozialer Wandel, Bielefeld 2001.

³² KABl 2004, S. 1.

³³ Frost a. a. O. (Anm. 26), Sp. 1720

damit noch nichts über die konkrete Aufgabenverteilung gesagt: Welche Ebene nimmt welche Aufgaben wahr? Darüber muss immer wieder angesichts der konkreten Herausforderungen neu diskutiert und neu entschieden werden. Dabei ist zu beachten, dass dem presbyterial-synodalen Verfassungsaufbau Elemente des Subsidiaritätsprinzips zu eigen sind. Was auf der Ebene der Gemeinde geschehen kann, hat dort zu geschehen. Was ihre Kräfte übersteigt, müssen die anderen Ebenen erledigen. Albert Stein spricht insoweit sogar vom „Vorrang der Gemeinde“.³⁴

„Die Kirche baut sich in ihrer Verfassung und Ordnung von der Gemeinde her auf.“

Die Kirchenordnung setzt insoweit Gemeinde und Kirchengemeinde in eins. Neben der territorial umgrenzten Kirchengemeinde kennt sie nur noch die Anstaltskirchengemeinde (Art. 5 KO). Angesichts einer milieuhafte ausdifferenzierten und mobilen Gesellschaft ist aber zu fragen, ob die Ortskirchengemeinde die alleinige Organisationsform von Gemeinde bleiben muss. Die theologische Diskussion über Personalgemeinden, Richtungsgemeinden muss geführt werden. So kennt z. B. die Neufassung der rheinischen Kirchenordnung auch Personalgemeinden (Art. 12 Abs. 2 KO EKIR). Ein Aspekt von „Kirche mit Zukunft“.

2. Ich komme zum zweiten Merkmal der presbyterial-synodalen Ordnung: „Presbyterien und Synoden sind die Leitungsorgane der Gemeinden und der Kirche.“

So lässt sich das aus den Art. 55 Abs. 1 S. 1, 86, 117 KO erheben. Und das steht in einer Linie mit den Forderungen der märkischen Synodalen bei der ersten westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt, wo es unter Punkt 5 heißt:

„Die kirchlichen Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynoden sind die einzigen anordnenden und richtenden Behörden in rein kirchlichen Angelegenheiten, von denen keine Berufung an eine Staatsbehörde stattfindet“.³⁵

Damit wird die historische Stoßrichtung des Satzes nach außen hin deutlich. Es geht um die kirchliche Selbstverwaltung vor dem Hintergrund des landesherrlichen Kirchenregimentes. Sowohl im einzelnen wie grundsätzlich bildete die Frage nach der Gestaltung der Kirchenverfassung und damit auch die nach der Rolle von Synoden den Ge-

³⁴ Stein a. a. O. (Anm. 8), S. 80 f.

³⁵ zitiert nach Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21) S. 71.

genstand eines der großen Dispute des 19. Jahrhunderts. Die Debatte fand für Rheinland und Westfalen einen vorläufigen Abschluss mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Der hierin klassisch zum Ausdruck kommende Kompromiss einer Konsistorial-Synodalverfassung ist auch Ausdruck des konstitutionell-parlamentarischen Gedankengutes der Zeit.³⁶

Die Synodalverfassung konnte erst zum Durchbruch kommen mit der Verselbständigung der rheinischen und westfälischen Kirche nach 1945. Aber wie sollte das geschehen? Was heißt „synodale Leitung“ einer Landeskirche? Dazu gab es kein Vorbild. Man hat damals die Leitungsstruktur geschaffen, wie sie uns bis heute überkommen ist.

Joachim Beckmann, zweiter Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, urteilte über die rheinische Kirchenordnung von 1952:

„Das strenge Synodalsystem der alten evangelischen Kirchen am Niederrhein ist nach langer Unterbrechung und viel Kampf und Verunsicherung wiederhergestellt“.³⁷

Und schon Heinrich Held, der erste Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, meinte in seinem Schlusswort nach Beratung über das Kirchenleitungsgesetz von 1948:

„In diesem Gesetz ist eine presbyterial-synodale Ordnung der Kirche auf der landeskirchlichen Stufe unternommen. Damit schließt unsere rheinische Kirche zum ersten Mal den presbyterial-synodalen Aufbau einer Kirche ab“.³⁸

In der Struktur der landeskirchlichen Ebene war vollzogen, was die 7. rheinische Bekenntnissynode 1938 mit folgenden Worten gefordert hatte: „Einheitliche Leitung der Provinzialkirche durch die von der Synode berufene Kirchenregierung, an deren Spitze der Präses steht“.³⁹ Die gleiche Forderung war bereits auf der gemeinsamen Tagung der

³⁶ Barth, Thomas, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Jus Ecclesiasticum Bd. 53, Tübingen 1995, S. 24, 26.

³⁷ Beckmann, Joachim, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die presbyterial-synodale Kirchenordnung, ZevKR Bd. 1 (1951) S. 135, 261 (271 f.).

³⁸ Zitiert nach Becker, Nikolaus, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes in der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, ZevKR Bd. 44 (1999), S. 258 (265).

³⁹ Zitiert nach Goeters, J. F. Gerhard, Das Erbe des Kirchenkampfes in der Rheinischen Kirchenordnung von 1952, ZevKR Bd. 38 (1993), S. 267 (281).

westfälischen Bekenntnissynode mit der Freien Evangelischen Synode im Rheinland am 29. April 1934 in Dortmund erhoben worden.⁴⁰

Nach Annahme dieses Gesetzes gaben drei Synodale, die gegen das Gesetz gestimmt hatten, die Gründe ihrer Ablehnung zu Protokoll:

„1. Entgegen dem in § 1 festgestellten Grundsatz, dass ‚die evangelische Kirche im Rheinland von ihrer Landessynode geleitet wird‘, wird in diesem Gesetz eine Kirchenleitung errichtet, die weithin die Leitung der Kirche ausübt ...

2. Dieser Kirchenleitung und vor allem dem Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland sind eine solche Fülle von Befugnissen übertragen worden, dass entgegen der biblischen Erkenntnis vom brüderlichen Dienste der Leitung in der Kirche einander übergeordnete Ämter errichtet werden, denen im Grunde die Leitung der Kirche vorbehalten wird. Wir haben als Synodale feierlich gelobt, die vom Herrn der Kirche in unseren rheinischen Landen reich gesegnete presbyterial-synodale Ordnung zu wahren und lehnen darum, gebunden an Gottes Wort, dieses Kirchengesetz ab“.⁴¹

Die drei Synodalen hatten darin recht, dass das Kirchenleitungsgesetz bestimmte presbyterial-synodale Traditionen, die von der Emder Synode 1571 bis zur letzten Generalsynode am Niederrhein 1793 selbstverständlich waren, nicht übernommen hatte. So galt es damals als wesentliches Element presbyterial-synodaler Ordnung, dass das Präsidium, das collegium qualificatum, von der Synode jeweils bei ihrer Zusammenkunft neu gewählt werden musste. Die Wiederwahl des Präses war nicht möglich. Ein neuer Präses mit einem neuen oder auch wiedergewählten Präsidium entschied zusammen mit der Synode über die Entscheidungen der Amtszeit der letzten Jahre zwischen den Tagungen der Synode, die in der Regel alle drei Jahre stattfanden. Dadurch nahm die Synode ihre Leitungsfunktion wahr.

Davon findet sich 1952 nichts mehr. Die Synode wird für vier Jahre gewählt. Präses und Präsidium werden für acht Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung ist nicht vorgesehen. Eine direkte Kontrolle des Präsidiums durch die Synode ist kaum möglich.

Nikolaus Becker resümiert: „Zwar hat die Landessynode das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung nachzuprüfen, was sich in der Praxis als kaum durchführbar erwiesen hat. Auch

⁴⁰ Text abgedruckt bei Beckmann a. a. O. (Anm. 37) S. 144.

⁴¹ Zitiert nach Wilhelmi, Peter, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1963, S. 1.

macht die Größe der Landessynode ein Leitungshandeln der Synode fast undurchführbar⁴²

Zum Vergleich: Die Generalsynode 1763 hatte vier Moderatoren und 21 Deputierte.

Wenn also Joachim Beckmann meinte, das strenge Synodalsystem sei wiederhergestellt, dann war das eine *petitio principii*.

Wie gesagt: Nicht alles, was gestern als wesentlicher Bestandteil einer presbyterial-synodalen Ordnung angesehen wurde, ist für die Herausforderung der Gegenwart tauglich. Und die Behauptung, etwas Neues sei die Erfüllung der presbyterial-synodalen Ordnung, muss genauso kritisch beleuchtet werden. Im übrigen: War die Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nicht bereits eine presbyterial-synodale Kirchenverfassung?⁴³

Auch in Westfalen wurde diskutiert.⁴⁴ Bei der Landessynode 1953 ging es um die Struktur von Landessynode, Kirchenleitung und Landeskirchenamt. Die Frage wurde gestellt, ob eine rechte Teilung von Legislative und Exekutive vorhanden sei. Das wurde von einigen Synoden bezweifelt, da der Präses gleichzeitig Vorsitzender der Landessynode und der Kirchenleitung sei. Diese Synoden beantragten, einen besonderen Vorsitzenden der Landessynode neben dem Präses zu wählen. Des weiteren ging es um die Verhältnisbestimmung der Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes. Einige Synoden hatten vorgeschlagen, dass neben dem Präses nur der theologische und juristische Vizepräsident zur Kirchenleitung gehören sollten, um den synodalen Charakter der Kirchenleitung stärker hervortreten und das Gewicht der hauptamtlichen Mitglieder in der Kirchenleitung nicht zu groß werden zu lassen.

Antrag Kreissynode Münster:

„Die Kreissynode ist der Auffassung, dass die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen der presbyterial-synodalen Tradition entsprechend so gestaltet werden sollte, dass dem Träger des obersten geistlichen Amtes unserer Kirche ein neu zu bestellender Präses der Synode gegenüberzutreten sollte, dem entsprechende Funktionen zugewiesen werden müssten.“

⁴² Becker a. a. O. (Anm. 38), S. 265 f.

⁴³ So Neuser, Wilhelm H., *Evangelische Kirchengeschichte Westfalen im Grundriss*, Bielefeld 2002, S. 195.

⁴⁴ Zum folgenden vgl. Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 73 ff.

In der Aussprache nahm auch Präses Wilm das Wort:

„Wir müssen zu diesem Thema aus unserer fünfjährigen Erfahrung etwas sagen und nur fragen: Ist es wohlgetan, jetzt schon wieder zu ändern? Was ist das eigentliche Anliegen der Änderungsvorschläge? Entlastung des Präses? Die kann auch auf andere Weise erfolgen. Der Vorwurf, dass alles der eine Mann zu sagen und zu tun habe? Darauf antworten wir: Er hat ja ständig die Männer der Synode zur Seite. Wenn ein besonderer Präses der Synode gewählt werden soll, müssen die Fragen geklärt werden, ob der Präses hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein soll. Soll er Theologe oder Laie sein? Die wesentliche Frage ist, was ist eigentlich die Kirchenleitung? Wenn die Kirchenleitung ein wirklich synodales Organ ist, dann muss der Vorsitzende der Kirchenleitung auch der Vorsitzende der Synode sein. Es ist die Würde der jetzigen Kirchenleitung, dass sie ein synodales Organ ist. Deswegen haben die Inhaber es auf sich genommen, sich für acht Jahre wählen zu lassen. Eine ernsthafte Frage ist auch die: Wo ist die Basis des leitenden geistlichen Amtsträgers, wenn er neben die Synode gesetzt wird? Ich habe es immer so gesehen, dass in Westfalen der Präses ein synodaler Bischof ist. Synodal und episkopal gehen in Westfalen nicht auseinander. Der Präses lebt in seinem geistlichen Amt von der Synode.“

Dieses Verständnis von synodaler Kirchenleitung hat sich durchgesetzt. Die Kirchenordnung ist bis heute bei der seinerzeit gefundenen Struktur geblieben. Alle folgenden Strukturdebatten haben sich bei Änderungsvorschlägen – ich sage nur „Entflechtung des Präsesamtes“ – immer auf die Vereinbarkeit derselben mit der presbyterial-synodalen Ordnung berufen. Die synodalen Mehrheiten, die sie abgelehnt haben, in Westfalen wie im Rheinland auch.

Leitung durch Presbyterien und Synoden, das beinhaltet neben der erwähnten historischen Abwehrfunktion gegenüber staatlichen Eingriffen von außen nach innen eine Legitimationsfunktion für jedwede Form von Kirchenleitung. Auf welcher Ebene sie auch geschieht, sie muss sich immer auf Presbyterien und Synoden rückbeziehen. Nur in diesem Rückbezug ist sie legitime Kirchenleitung. Das aber schreibt unsere Kirchenordnung auf der landeskirchlichen Ebene in einem Dreischritt mit einer Übertragung von Aufgaben fest:

- a) „Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode“ (Art. 117 KO).
- b) „Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben

ist. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen“ (Art. 142 Abs. 1 KO).

c) „Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.

Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen“ (Art. 154 Abs. 1,2 KO).

Es lässt sich mit Fug und Recht sagen, dass die Synode mit ihrem Präses die anderen Organe der Kirche konstituiert und die Gestaltung seines Amtes damit geradezu zum Ausdruck des Synodalprinzips wird.⁴⁵ Die personelle Organverknüpfung und die Übertragung der Ämter auf Zeit soll die Umsetzung des synodalen Willens in allen Leitungsorganen sicherstellen.⁴⁶ Wunsch? Wirklichkeit? Zugegeben, es gelingt manchmal gut, manchmal weniger gut. Und viel hängt dabei von den Menschen ab, die diese Struktur mit Leben erfüllen. Das aber gilt für jedwede Struktur.

Aufs Ganze gesehen muss man sagen, dass sich die Struktur bewährt hat. Die Vorlage „Kirche mit Zukunft“ stellt dies jedenfalls ausdrücklich fest.⁴⁷ Ich teile diese Auffassung.

Noch ein Blick über den Zaun ins Rheinland: Die westfälische Kirchenordnung von 1953 und die rheinische Kirchenordnung von 1952 sind in enger Zusammenarbeit der beiden Kirchen entstanden. Beide Kirchen hatten mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 und von 1923 eine gemeinsame Kirchenordnung. Bei der Neufassung ihrer Kirchenordnungen haben sie versucht, soviel Gemeinsames wie möglich zu erhalten. Auf zwei bemerkenswerte Unterschiede will ich hinweisen:

Die rheinische Kirchenordnung von 1952 formuliert:

„Die Evangelische Kirche im Rheinland wird von der Landessynode geleitet.“

⁴⁵ Robbers a. a. O. (Anm. 1), S. 305.

⁴⁶ Kritisch zur Struktur Barth a. a. O. (Anm. 36), S. 293 ff.

⁴⁷ Kirche mit Zukunft (Anm. 14), S. 57.

In der Fassung von 2004 heißt es:

„Die Landessynode leitet die Evangelische Kirche im Rheinland“ (Art. 128 Abs. 1)

Artikel 117 unserer Kirchenordnung, soeben schon zitiert, lautet:

„Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode.“

Das ist nicht nur ein Unterschied im Wortlaut. Nach der rheinischen Fassung muss man fragen, warum neben der Synode noch eine Kirchenleitung. Ich erinnere an das abweichende Votum der rheinischen Synodalen bei der Verabschiedung des Kirchenleitungsgesetzes. Und wozu braucht man – *horribile dictu* – noch ein Landeskirchenamt? Die Synode leitet. Punktum.

Die westfälische Fassung – die sich im Übrigen auch bei der Kreis-synode findet – ist demgegenüber programmatisch, sie stellt das Strukturprinzip auf. *Quoad jus* – von Rechts wegen gibt es keine Leitung neben derjenigen der Landessynode. Alle Leitung ist abgeleitet. Das ist Einsicht darin, dass ein nicht ständig tagendes Organ, dazu noch von einer solchen Größe, die ständige Leitung faktisch gar nicht ausüben kann. *Quoad exercitium* – ausgeübt wird die ständige Leitung von der Kirchenleitung.⁴⁸

„Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet“ (Art. 142 Abs. 1 Satz 2 KO).

Faktisch ist es im Rheinland natürlich ähnlich wie bei uns – der Unterschied ist rechtstheoretischer Natur, er kennzeichnet aber ein bestimmtes synodales Selbstverständnis.⁴⁹ Axel von Campenhausen hat dies einmal als „rheinischen Synodalismus“ beschrieben.⁵⁰

Ein zweiter Unterschied:⁵¹ Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Kirchenordnung von 1952 als wichtigste Aufgabe des Präses festgehalten „Leitung der Synode und der Kirchenleitung“. Danach erst folgt der „Dienst der Seelsorge“. Den Verfassern der rheinischen Kirchenordnung lag offenkundig soviel an der Anknüpfung der rheinischen Neuordnung an die presbyterial-

⁴⁸ Smend a. a. O. (Anm. 25), S. 95 f.

⁴⁹ Zustimmung zitiert von Schilberg, a. a. O. (Anm. 19) S. 91.

⁵⁰ v. Campenhausen, Axel, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (30).

⁵¹ Vgl. dazu Becker a. a. O. (Anm. 38), S. 264 f.

synodale Tradition reformiert-rheinischer Prägung, dass dies an den Anfang der Aufgaben des rheinischen Präses gestellt wurde.⁵²

Die westfälische Kirchenordnung widmet dem Präses einen eigenen Abschnitt und bestimmt darin als erstes und wichtigstes Amt des Präses das „Hirtenamt“.

„Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt“ (Art. 153 Abs. 1 KO).

Da steht er, der synodale Bischof!⁵³

Schließlich noch ein aktueller rheinischer Beitrag zum Thema „Leitungsämter in der Kirche und presbyterial-synodale Ordnung“. Das Stichwort lautet: Das hauptamtliche Superintendentenamtsamt.

Im vergangenen Monat hatte die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu entscheiden, ob die Wahrnehmung des Superintendentenamtes auch im Hauptamt ermöglicht werden sollte. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens hatten sich 22 Kreissynoden dafür, 17 dagegen ausgesprochen. Die Gegner sahen darin eine Beeinträchtigung der presbyterial-synodalen Ordnung, weil eine Gefährdung folgender Grundsätze bestehe: Der Grundsatz der kollegialen Leitung, der Grundsatz der Übertragung eines Leitungsamtes auf Zeit und der Grundsatz der Ehren- und Nebenamtlichkeit der Leitung der Kirche. Alle diese Grundsätze seien in der Kirchenordnung verankert und fußten auf der Heiligen Schrift (Matthäus 20, 25 bis 26) und auf der Barmer Theologischen Erklärung. Danach sollen Leitungsaufgaben so geregelt sein, das dadurch in der Kirche keine Herrschaft der einen über die andern begründet werden kann und die Ordnung der Kirche ermöglicht zu leiten, ohne zu herrschen.⁵⁴ Die insoweit exemplarische Argumentation der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel beruhte auf dem „Theologisch-kirchlichen Selbstverständnis der Rheinischen Kirche, die (sic!) zu einer Prägung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten geführt habe, die eine vom Gemeindepfarramt

⁵² Zum Amt des Präses der EKIR vgl. im Einzelnen Wilhelmi, Peter a. a. O. (Anm. 33); Becker, Nikolaus a. a. O. (Anm. 38).

⁵³ Zur „Bischofsfrage“ vgl. Liermann, Hans, Das evangelische Bischofsamt in Deutschland seit 1933, ZevKR Bd. 3 (1953), S. 1; Gerber, Werner, Präses oder Bischof? Eine vertagte Entscheidung, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte Bd. 73 (1980), S. 149; vgl. auch Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21) S. 309.

⁵⁴ LS EKIR 2004 Drucksache 4 S.16.

gelöste, hauptamtliche Wahrnehmung nicht erlaube. Weiterhin wird die Gefahr gesehen, dass die Ermöglichung der Hauptamtlichkeit ein Schritt zu einer konsistorial verwalteten Kirche sei⁵⁵.

Der Ständige Kirchenordnungsausschuss sprach sich gleichfalls gegen die Möglichkeit aus, der Innerkirchliche Ausschuss, der Theologische Ausschuss und der Finanzausschuss waren im Grundsatz dafür,⁵⁶ die Landessynode lehnte schließlich die Ermöglichung der hauptamtlichen Wahrnehmung des Superintendentenamtes mit 117 zu 99 Stimmen ab. Ob dass das letzte Wort sein wird? Der hauptamtliche westfälische Superintendent wird jedenfalls in diesem Jahre 30 Jahre alt. Die Möglichkeit wurde 1974 durch das Elfte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung geschaffen.⁵⁷ N. B.: Die Kreissynode Tecklenburg war damals dagegen, das gleichfalls reformiert geprägte Siegerland und Steinfurt-Coesfeld waren dafür!⁵⁸

3. Ich komme zum dritten Merkmal der presbyterial-synodalen Ordnung: „Älteste wirken in Presbyterien und Synoden vollberechtigt mit.“

Dies ist aus der gesamten Kirchenordnung zu erheben (Art. 55 Abs. 1; 89 Abs. 2, 107 Abs. 1, 2; 123 Abs. 2, 146 Abs. 1, 2).

Bemerkenswert ist, dass der 1945 von Präses Koch berufenen vorläufigen Kirchenleitung nur ordinierte Theologen angehörten. Das war kein Zufall – und presbyterial-synodal war es auch nicht. Und als am 13. Juli 1945 die Kirchenleitung einen Ausschuss für die Kirchenordnung berief, waren Mitglieder allein ordinierte Theologen. Namen mit Klang darunter: Iwand, Käsemann und Schlink. Aber Älteste waren nicht dabei. Das war auch kein Zufall – und presbyterial-synodal war es wieder nicht.⁵⁹

Widerstand regte sich. Präses Koch versprach, es sei nur eine vorübergehende Sache, dass in der westfälischen Kirchenleitung keine Laien vertreten seien und dass man auf eine Provinzialsynode hinarbeite, die dann ihrerseits eine Kirchenleitung bestellen werde, die einen gebührenden Anteil von Nicht-Geistlichen enthält.⁶⁰ Man muss sich auf der Zunge zergehen lassen, wie das Amt des Ältesten, des Presbyters, ex negativo beschrieben wird.

⁵⁵ LS EKIR 2004 a. a. O. S. 8.

⁵⁶ LS EKIR 2004 a. a. O. S. 13 ff.

⁵⁷ KABL S. 207.

⁵⁸ Verhandlungen der 3. (ordentlichen) Tagung der 7. westfälischen Landessynode, Niederschrift S. 340 f.

⁵⁹ vgl. Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 219 f., 370; Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 63.

⁶⁰ Kampmann a. a. O. (Anm. 15), S. 318 Fn. 36.

Wie war auf der ersten westfälischen Provinzialsynode 1819 in Lippstadt an dieser Stelle noch das Verständnis einer Presbyterial-Synodalverfassung formuliert worden:

„Die von den Gliedern der Gemeinden gewählten Ältesten derselben sind berechtigt, auf Antrag ihrer respectiven Presbyterien, an den Synodalversammlungen teilzunehmen und diese sind nur gesetzliche Versammlungen, wenn die durch die Verfassung bestimmte Zahl Ältesten sich bei denselben zur Beratung und Stimmabgebung gegenwärtig befindet“.⁶¹

Übrigens: Älteste waren in Lippstadt nicht anwesend!⁶²

Mit diesem Merkmal ist historisch die Abgrenzung zur vorreformatorischen Kleriker-Kirche verbunden. Die evangelische Kirche wird nicht von einem geistlichen Stand geleitet. Wie anders liest sich das im CIC:

„Zur Übernahme von Leitungsgewalt, die es auf Grund göttlicher Einsetzung in der Kirche gibt und die auch Jurisdiktionsgewalt genannt wird, sind nach Maßgabe der Rechtsvorschriften diejenigen befähigt, die die heilige Weihe empfangen haben“ (Can. 129 § 1).

„Bei der Ausübung dieser Gewalt können Laien nach Maßgabe des Rechts mitwirken“ (Can. 129 § 2).

Die rechtstheologische Begründung der Regelung, wie sie sich in unserer Kirchenordnung findet, hat Werner Danielsmeyer einmal so auf den Punkt gebracht:

„Man meint, unter der Presbyterial-Synodalverfassung, stelle das Presbyterium die Gemeinde dar, die Synode die Kirche. Darum sind in den Leitungsorganen Amtsträger und Gemeindeglieder, Prediger und Hörer vereint. Durch Presbyterien und Synoden ordnen die Gemeinde und die Kirche sich selber auf dem Grunde des Wortes Gottes. Das Hirtenamt hat die Kirche sowohl in ihrer Mitte wie sich gegenüber. An die Stelle des ‚Gegenübers‘ von Amt und Gemeinde ist das ‚Miteinander‘ getreten“.⁶³

Dem ist nichts hinzuzufügen, außer: Ich warne also vor Entflechtungsdebatten, Ordinierte und Älteste gehören in einer Kirche, die sich so

⁶¹ Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21), S. 71.

⁶² Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 21), S. 69.

⁶³ Danielsmeyer a. a. O. (Anm. 20), S. 77.

gerne auf die reformatorische Erkenntnis des Priestertums aller Gläubigen beruft, zusammen!

Zweites Theologisches Examen. Kirchenrechtsprüfung. Ich frage nach der Zusammensetzung der Kirchenleitung. Ordinierte Amtsträger und Gemeindeglieder. Sehr gut, denke ich und frage arglos: Und zu welcher Bank gehöre ich? Ein verständnisloser Blick und die Rückfrage: „Wieso, sie sind doch Jurist!“ Da fühlte ich mich der Vergebung der Sünden besonders bedürftig!

Liebe Schwestern und Brüder, fünfzig Jahre Kirchenordnung – Ordnung der Kirche ist „Ordnung vom Wort her auf die Verkündigung des Wortes hin“ (Heinrich Bornkamm).⁶⁴ Mir ging es heute einmal darum, Ihnen dieses Vorzeichen nahe zu bringen. Zum anderen war es der Versuch, ein Ordnungsprinzip unserer Kirchenordnung zu entmythologisieren, um sodann Kirche unter Berücksichtigung unserer besonderen Tradition fröhlich mitgestalten zu können – auftragsgemäß und sachgerecht.

Eine Bitte zum Schluss. Sorgen wir uns weniger um die Ordnungsfragen, sorgen wir vielmehr dafür, dass der Auftrag der Kirche erfüllt wird, die „Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI).

⁶⁴ Zitiert nach Heckel, Martin a. a. O. (Anm. 9), S. 99.